

FAQs zum neuen Rahmenvertrag „Betreiberabgabe für Kopiergeräte und Drucker (§54c UrhG)“

Wann gelte ich als Betreiber eines Gerätes?

Frage:

Der Kopierer, den unsere Besucher nutzen, wurde von der Stadt angeschafft. Die Kopiereinnahmen leiten wir an die Stadt weiter. Müssen wir für das Gerät eine Betreiberabgabe zahlen? Schließlich steht das Gerät ja in unserer Bibliothek.

Antwort:

Die Betreiberabgabe nach § 54c UrhG hat immer der zu entrichten, der das Gerät auf eigene Rechnung betreibt. Dies ist in Ihrem Fall die Stadt und nicht die Bibliothek, da die Einnahmen an die Stadt als separater Posten abgeführt werden müssen. Sollten hingegen die Erlöse aus dem Kopieraufkommen auf der Einnahmenseite des Bibliothekshaushaltes gebucht werden, dann wäre die Bibliothek der Betreiber und würde die Betreiberabgabe schulden.

Frage:

Der Kopierer im Eingangsbereich zu unserer Bibliothek ist mit einem Münzzähler ausgestattet und wird sowohl von unseren Besuchern als auch von den Gästen einer Kultureinrichtung genutzt. Betrieben wird das Gerät von einer Fremdfirma, allerdings sind wir als Bibliothek für das Abführen der Einnahmen zuständig. Sind wir damit die Betreiber des Kopierers und müssen das Gerät bei der VG Wort melden?

Antwort:

Wenn Sie die Einnahmen aus dem Kopieraufkommen als separaten Posten abführen müssen und diese nicht auf der Einnahmenseite ihres Haushalts buchen, dann ist die Bibliothek auch kein Betreiber im Sinne des § 54c UrhG.

Die Betreiberabgabe schuldet immer der, der das Gerät auf eigene Rechnung betreibt. In Ihrem Fall wäre das der Empfänger der Einnahmen. Führen Sie die Einnahmen an die Firma ab, so hat diese das Gerät bereits bei der VG Wort angemeldet; führen Sie die Einnahmen an die Stadt ab, so schuldet diese die Betreiberabgabe. Das Gerät müssten Sie nur dann melden, wenn Sie die Einnahmen im Bibliothekshaushalt buchen.

Frage:

Bei unseren Kopiergeräten handelt sich um Leasinggeräte. Damit sind wir als Bibliothek doch eigentlich nicht die Eigentümer und somit nicht zur Betreiberabgabe verpflichtet?

Antwort:

Zwar sind, rechtlich gesehen, die geleasten Geräte Eigentum des Leasinggebers. Abgabepflichtig ist jedoch nach § 54c UrhG der Betreiber, d.h. derjenige, der auf eigene Rechnung das Gerät betreibt. Das Eigentum an dem Gerät ist nachrangig.

Daraus resultiert, dass Ihre Bibliothek immer dann eine Abgabe zu leisten hat, wenn sie das Kopiergerät selbst betreibt. Dabei ist es unerheblich, ob sie aus dem Betrieb tatsächlich Erlöse erzielen.

Welche Geräte müssen gemeldet werden?

Frage:

Müssen generell alle Drucker und Kopiergeräte/Multifunktionsgeräte gemeldet werden oder sind beispielsweise Etikettendrucker ausgenommen?

Antwort:

Kopierer und Multifunktionsgeräte sind Geräte, die der Vervielfältigung auf Papier dienen und die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck), Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck), Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck), Großformatkopiergeräte ab DIN A 2, Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte) sowie Mikrofilmaufnahmeggeräte.

Drucker sind Geräte, die digitale Vorlagen auf Papier (mindestens DIN A4, höchstens DIN A3) vervielfältigen, also Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, sowie LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien.

Ausgenommen von der Melde- u. Vergütungspflicht sind

Nadel- oder Punktmatrixdrucker, Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten, Drucker für Verpackungen, Proof-Drucker, Rollendrucksysteme, Drucksysteme zum Bedrucken von Materialien aus Kunststoff, Systeme zum Körperdruck, Systeme zum Bedrucken starrer Materialien, 3D-Druckmaschinen sowie Drucksysteme für Textilien. Bis auf weiteres ebenfalls ausgenommen sind Drucker mit einer Druckgeschwindigkeit von 85 A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und 60 A4-Seiten/Minute und schneller für den Farb-Druck.

Nicht meldepflichtig sind alle Geräte, die nur intern genutzt werden. Ebenfalls nicht meldepflichtig sind Stand-alone-Scanner.

Zum Hintergrund: Intern genutzte Geräte waren noch nie Gegenstand der Betreiberabgabe. Bis Anfang 2016 (rückwirkend für das Jahr 2015) waren auch Drucker nicht melde- und abgabepflichtig, weil strittig war, ob Drucker überhaupt von den einschlägigen Normen im Urheberrechtsgesetz umfasst sind. Inzwischen hat aber ein Gericht diese Frage bejaht und der Gesamtvertrag wurde entsprechend angepasst.

Frage:

Unsere Bibliotheksbesucher benutzen den öffentlich aufgestellten Drucker zum Ausdrucken von mitgebrachten Texten auf USB-Stick. Ein Großteil dieser Texte ist urheberrechtlich gar nicht relevant, z.B. weil es sich um eigene Texte der Besucher handelt. Nur gelegentlich werden auch Texte aus dem Internet ausgedruckt. Muss trotzdem gemeldet und gezahlt werden?

Antwort:

Die Meldepflicht besteht schon dann, wenn zumindest auch urheberrechtlich relevante Ausdrücke vorgenommen werden, bzw. wenn an einem Gerät auch aus urheberrechtlich geschützten Quellen kopiert wird.

An- und Abmeldung von Geräten, Fristen

Frage:

Müssen die Geräte von Seiten der Bibliothek selbst gemeldet werden oder kommt die VG Wort auf die Bibliotheken zu?

Antwort:

Die Meldung obliegt der Bibliothek.

Frage:

Bisher ist bei uns fast jeder Nutzerarbeitsplatz mit einem eigenen Drucker ausgestattet. Wäre es nicht viel günstiger, wenn wir den Betrieb künftig so organisieren, dass alle Ausdrücke an einem Zentraldrucker zusammenlaufen?

Antwort:

Ja, das wäre günstiger. Die Abgabepflicht richtet sich nach der Anzahl der Geräte, nicht an dem Kopier- oder Druckaufkommen pro Gerät.

Frage:

Ich möchte die von unserer Bibliothek betriebenen Geräte anmelden. Wie mache ich das?

Antwort:

Sie können dies auf dem Postweg, per E-Mail an die VG Wort in München tun oder komfortabler auf dem Online-Meldeformular auf der Website der VG Wort <https://tom.vgwort.de/repro/editOperatorType>.

Frage:

Muss der Beitrag an den dbv oder direkt an die VG Wort entrichtet werden?

Antwort:

Die Betreiberabgabe geht direkt an die VG Wort. Die Zahlung erfolgt jährlich spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung an:

Kontoinhaber: Verwertungsgesellschaft WORT
IBAN DE 55700202700667372828
BIC HYVEDEMMXXX

Weil es im Jahre 2015 noch nicht vorhersehbar war, dass auch Drucker für dieses Jahr abgabepflichtig sein würden, gibt es hier eine Sonderregelung: Die anfallenden Gebühren werden betroffenen Bibliotheken bis zu 6 Monaten zinsfrei gestundet.

Frage:

Kann ich, wenn ich als Bibliothek dem Rahmenvertrag beigetreten bin, auch wieder austreten und z.B. den vorhandenen Drucker nur noch für den Dienstgebrauch nutzen?

Antwort:

Der Rahmenvertrag ist so aufgebaut, dass der Beitritt zum Vertrag durch Meldung der betriebenen Geräte erfolgt. Demnach erfolgt der Austritt durch die Abmeldung von Geräten.

In diesem Fall melden Sie das Gerät ab, indem Sie der VG Wort mitteilen, dass Sie das Gerät aus dem Anwendungsbereich entnehmen und in Zukunft lediglich intern nutzen werden. Gemäß § 5 Absatz 5 des Rahmenvertrages erhalten Sie bei Abmeldung die Monate von der VG Wort erstattet, die das Gerät nicht mehr unter die Betreiberabgabe fiel. Mit dieser Abmeldung erlischt auch der Beitritt zum Vertrag.

Berechnungsgrundlage und Zweigstellen

Frage:

Wir besitzen zwei Multifunktionsgeräte, die drucken, scannen und kopieren. Der Bibliotheksort hat weniger als 20.000 Einwohner. Welchen Betrag müssen wir pro Jahr an die VG Wort zahlen?

Antwort:

Ihre Bibliothek fällt unter den Tarif E. Da die angegebenen Vergütungssätze pro Gerät und Jahr zu verstehen sind, zahlen Sie bei zwei Geräten und einer Einwohnerzahl unter 20.000 Einwohnern eine Abgabe von insgesamt 69,28 Euro.

Frage:

Die Einwohnerzahl des Standorts unserer Hauptbibliothek liegt unter 20.000. Zu unserer Hauptstelle gehört noch eine Zweigstelle, die in einem anderen Stadtteil liegt. Beide Standorte verfügen jeweils über einen öffentlichen Drucker. Wie verhält es sich mit der Vergütungshöhe aufgrund der Einwohnerzahlen bei Hauptort und Teilort?

Antwort:

Rechtlich gelten beide Standorte zusammen als eine Einrichtung des jeweiligen Ortes. Da sie zusammen insgesamt über zwei Geräte verfügen und die Einwohnerzahl des Hauptbibliothekortes unter 20.000 Einwohnern liegt, gilt hier der Tarif E mit einem Beitrag von 31,18 EUR je Gerät. Es ist jedoch ratsam, mit der Meldung für das Jahr 2016 bis zum Jahresanfang 2017 zu warten, um Veränderungen der Einwohnerzahl oder der Anzahl der Kopiergeräte aufnehmen zu können. Gemeldet wird immer rückwirkend, d.h. man meldet immer den Betrieb im Jahr zuvor.

Frage:

Bezieht sich dieser Beitrag nur auf Kopien aus Büchern und Zeitschriften?

Antwort:

Nein, auf alle Kopien und alle Geräte, an denen mindestens auch Kopien oder Ausdrucke aus urheberrechtlich relevanten Quellen angefertigt werden (einschließlich Ausdrucken aus dem Internet).

Betreiberabgabe versus Geräteabgabe

Frage:

Wird die Betreiberabgabe nicht schon beim Kauf eines Kopiergeräts geleistet?

Antwort:

Beim Kauf eines jeden Gerätes, mit dem man kopieren kann, wird im Kaufpreis eine Geräteabgabe entrichtet. Neben der Geräteabgabe gibt es auch noch die Betreiberabgabe, die mit diesem Rahmenvertrag geregelt wird.

Frage:

Wozu dient denn die Geräteabgabe im Gegensatz zur Betreiberabgabe? Oder haben beide den gleichen Zweck, nämlich die Urheber zu entschädigen?

Antwort:

Beide Abgaben werden nach einem internen Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften aufgeteilt, die diese dann an die Urheber als Kompensation für das Recht der "Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch" nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG ausschütten.

Stand: 15.02.2016